LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Mobilität	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Heilmann, Sebastian Datum: 31.05.2023	**Beschlussvorlage**	**2023/126**
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Richtlinie: Bürgerbusfonds für den Landkreis Lüneburg

Produkt/e:
Mobilität
547-000 ÖPNV/ Mobilität

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	10.05.2023	Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung
N	05.06.2023	Kreisausschuss
Ö	08.06.2023	Kreistag

Anlage/n:

Entwurf Richtlinie Bürgerbusfonds
Entwurf Antragsformular Bürgerbusfonds

Beschlussvorschlag:

Die Einführung der beigefügten Richtlinie "Bürgerbusfonds für den Landkreis Lüneburg" wird beschlossen.

Sachlage (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 31.05.2023)

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 wurde sich in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 10.11.2022, siehe Vorlage 2022/368, darauf verständigt, dass für die Förderungen der Bürgerbusvereine im Landkreis Lüneburg eine Förderrichtlinie entworfen werden solle, die sich an der Richtlinie des Strukturentwicklungsfonds orientiert. Diese solle für Förderungen ab 2023 gelten.

Im Rahmen des für Bürgerbusse vorhandenen Budgets von 40.000 € sollen in Zukunft nur noch Bürgerbusvereine in finanz- und strukturschwachen Gemeinden gefördert werden. Als Grundlage der Beurteilung der Finanz- und Strukturschwäche dient die Finanzkraft der Einheits- oder Samtgemeinde, wenn diese nach den jeweils letzten fünf amtlichen Bekanntmachungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen durchschnittlich weniger als 50 % der durchschnittlichen Finanzkraft der niedersächsischen Einheits- und Samtgemeinden beträgt. Die entsprechenden Steuerkraftmesszahlen werden jährlich vom Landesamt für Statistik bereitgestellt und auch für die Berechnung der Kreisumlage herangezogen.

Nach aktuellem Stand zählen Amelinghausen, Amt Neuhaus, Bleckede, Dahlenburg, Ilmenau und Ostheide zu den finanz- und strukturschwachen Gemeinden. Bürgerbusvereine gibt es allerdings nur in Amelinghausen, Amt Neuhaus, Bleckede und Ostheide. Die bisher mitgeförderten Vereine aus Bardowick und Scharnebeck sind in dieser Richtlinie nicht mehr antragsberechtigt, sondern müssen sich durch ihre im Verhältnis deutlich finanzstärkeren Samtgemeinden fördern lassen. Gellersen hat keinen Bürgerbusverein, dieser wäre auch nicht förderfähig.

Neben der Pauschalförderung von bis zu 7.500 € für den laufenden Betrieb werden zusätzliche kleinere Förderbeträge aufgenommen, die Anreize im Bereich des Car-Sharing und alternativer Antriebstechniken schaffen sollen (jeweils 1.000 €). Bei Neugründungen wird eine Initialförderung von bis zu 10.000 € in Aussicht gestellt (mit den gleichen zusätzlichen Förderbeträgen, wie bei der Pauschalförderung).

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 40.000 €

b) an Folgekosten: 40.000 €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

- [X] im Haushaltsplan veranschlagt
- [ ] durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
- [ ] durch Mittelverschiebung im Budget
  Begründung:
- [ ] Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

- [ ] ja
- [X] nein
- [ ] klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

- [ ] keine wesentlichen Auswirkungen
- [X] positive Auswirkungen (Begründung)
- [ ] negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung: Ja, positive Auswirkungen, weil Car-Sharing-Konzepte und alternative

Antriebstechniken zusätzlich gefördert werden sollen.

RICHTLINIE

Bürgerbusfonds
für den Landkreis Lüneburg

1. Zuwendungszweck

1.1. Der Landkreis Lüneburg gewährt in Ergänzung und Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Zuwendungen zur Sicherung und Schaffung neuer Angebote, um das Verkehrsangebot im ländlichen Raum im Kreisgebiet zu verbessern.

1.2. Die Zuwendungen dienen in erster Linie dazu, Maßnahmen der Daseinsvorsorge in ansonsten nicht hinreichend leistungsfähig bleibenden, struktur- und finanzschwachen Einheits- und Samtgemeinden zu unterstützen, die geeignet sind, der divergierenden Ausstattung im Bereich Mobilitätsangebot, Erreichbarkeit von Einrichtungen des täglichen Bedarfs und der ärztlichen Versorgung im Landkreis Lüneburg entgegenzuwirken, Standortnachteile auszugleichen und gleichwertige Lebensverhältnisse im Landkreis Lüneburg herzustellen und zu erhalten.

1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis (Bewilligungsbehörde) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Förderziele und ihres Gewichts im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Insbesondere soll mit der Förderung das Ziel erreicht werden, Bürgerbusse (hier: mit Personenkraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen einschließlich Fahrer oder Fahrerin („Kleinbus“) betriebener Personennahverkehr) zu fördern, insbesondere, wenn diese von einem zu diesem Zweck gegründeten Verein mit ehrenamtlich tätigen Fahrern und Fahrerinnen (Betrieb) angeboten werden.

2.2. Folgende Projekte und Maßnahmen werden aus den Mitteln des Bürgerbusfonds nicht gefördert, da es sich um (Pflicht-) Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Einheits- und Samtgemeinden handelt: Anruf-Sammel-Mobil (ASM), Rufbus.

2.3. Die Pauschalförderung (nach 4.3.) wird als Ausgleich für die tatsächlich entstehenden Ausgaben des jeweiligen Betriebes gewährt, welche im Zusammenhang mit dem Bürgerbusprojekt stehen.

2.4. Die Initialförderung (nach 4.4.) wird als Ausgleich für die tatsächlich entstehenden Ausgaben einer Neugründung eines Bürgerbusprojektes gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger sind eigetragene Vereine, die einen entsprechenden Verkehr durchführen (insbesondere zum Zweck der Verkehrsdurchführung gegründete Bürgerbusvereine oder andere mit der Verkehrsdurchführung befasste Vereine).

ENTWURF

3.2. Außerdem ist eine Einheits- oder Samtgemeinde zuwendungsberechtigt, wenn in ihrem Gebiet kein Verein nach 3.1. besteht, der Verkehr überwiegend in ihrem Gebiet stattfindet und wenn sie die entsprechenden Ausgaben trägt.

3.3. Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Zuwendungsempfänger nach 3.1. und 3.2. mit Sitz im Landkreis Lüneburg. Ausgenommen ist das Gebiet der Hansestadt Lüneburg.

3.4. Der Zuwendungsempfänger hat den ehrenamtlichen Charakter sowie den erforderlichen Bedarf nachzuweisen. Dieses kann durch die Vorlage eines geeigneten Gremienbeschlusses (Gemeinderat o. ä.) über die Einrichtung beziehungsweise bei einem Maßnahmenträger nach 3.2. die Unterstützung eines solchen Verkehrs sowie (auch formlose) Erklärungen des eingesetzten Fahrpersonals zur Bestätigung des Einsatzes als Fahrer oder Fahrerin im Rahmen des Bürgerbusses geschehen.

3.5. Vereine oder Einheits- und Samtgemeinden können nur Zuwendungsempfänger sein, wenn die Einheits- oder Samtgemeinde selbst finanz- und strukturschwach ist bzw. der Verein sein Leistungsgebiet in einer solchen hat. Als Grundlage der Beurteilung der Finanz- und Strukturschwäche dient die Finanzkraft der Einheits- oder Samtgemeinde, wenn diese nach den jeweils letzten fünf amtlichen Bekanntmachungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen durchschnittlich weniger als 50 % der durchschnittlichen Finanzkraft der niedersächsischen Einheits- und Samtgemeinden beträgt. Die Ermittlung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

4.2. Die Höhe der Zuwendung unterscheidet nach der Art der Förderung.

4.3. Pauschalförderung

4.3.1. Die Höhe der Zuwendung beträgt zwei Drittel des kalkulierten Jahresfehlbetrags (Aufwendungen abzgl. Erträge inkl. sonstige Zuschüsse), höchstens jedoch 7.500 € für das volle Kalenderjahr. Soweit der Bewilligungszeitraum nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, ist der Betrag für jeden angefangenen Monat auf ein Zwölftel des Förderbetrages festzusetzen.

4.3.2. Sofern im Betrieb Fahrzeuge genutzt werden, welche über einen alternativen Antrieb ohne Verbrennungsmotor verfügen, beispielsweise über einen reinen batterieelektrischen Antrieb, erhöht sich der unter 4.3.1. vorgesehene Höchstbetrag um 1.000 € pro Fahrzeug.

4.3.3. Sofern im Betrieb Fahrzeuge genutzt werden, welche über ein digitales Buchungssystem und Zugangssystem verfügen, welches die Bereitstellung der Fahrzeuge als Bürgerautos in einem Car-Sharing-System ermöglicht, erhöht sich der unter 4.3.1. vorgesehene Höchstbetrag um 1.000 € pro Fahrzeug.

4.3.4. Eine Förderung durch den Landkreis Lüneburg erfolgt nur, wenn die jeweilige unterstützende Einheits- oder Samtgemeinde das Bürgerbusprojekt fördert.

4.3.5. Die Förderung nach 4.3.4. soll 50 % der Zuwendung nach 4.3.1. betragen.

4.3.6. Die Pauschalförderung ist ausgeschlossen, sofern es sich um eine Betriebsgründung handelt.

ENTWURF

4.4. Initialförderung

4.4.1. Die Höhe der Zuwendung beträgt zwei Drittel des kalkulierten Jahresfehlbetrags (Aufwendungen abzgl. Erträge inkl. sonstige Zuschüsse) zur Betriebsgründung eines Bürgerbusprojektes, höchstens jedoch 10.000 €.

4.4.2. Die Regelungen nach 4.3.2. und 4.3.3. gelten entsprechend.

4.4.3. Eine Förderung durch den Landkreis Lüneburg erfolgt nur, wenn die jeweilige unterstützende Einheits- oder Samtgemeinde das Bürgerbusprojekt fördert.

4.4.4. Die Förderung nach 4.4.3. soll 50 % der Zuwendung nach 4.4.1. betragen.

5. Verfahren

5.1. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Lüneburg auf Grundlage dieser Richtlinie als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Landkreis Lüneburg erstattet dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages einmal im Kalenderjahr Bericht über die gewährten Förderungen.

5.2. Anträge auf Förderung aus dem Bürgerbusfonds sind grundsätzlich bis zum 30.09. d. J. für das darauffolgende Jahr (Förderjahr = Antragsjahr + 1) zu stellen. Für das Förderjahr 2023 entfällt diese Frist.

5.3. Mit Maßnahmen und Projekten nach 4.4. darf erst nach Bescheiderteilung begonnen werden. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt werden.

5.4. Sollte ein Projekt nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht begonnen worden sein, kann der Landkreis den entsprechenden Zuwendungsbescheid aufheben.

6. Inkrafttreten

6.1. Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Kreistag des Landkreises Lüneburg in Kraft.

ENTWURF

Bitte ausgefüllt abgeben beim:

Landkreis Lüneburg
Fachdienst Mobilität
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Ansprechpartner: Mirko Lekat
Telefon: 04131 26-1168
E-Mail: mirko.lekat@landkreis-lueneburg.de

Antrag auf Zuwendungen aus dem Bürgerbusfonds für den Landkreis Lüneburg

ENTWURF

Projektname:	
Förderjahr:	

Informationen zum*zur Antragsteller*in

Organisation:	
Ansprechpartner:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

Projektkurzbeschreibung

Zeitraum	
Ausgangslage und Projektbeschreibung Beschreiben Sie kurz und eindeutig die Ausgangslage sowie das Bürgerbusprojekt, welches gefördert werden soll (ggf. genauere Angaben als Anlage).	

Finanzierung

Kostenübersicht

Die Verteilung der Finanzierungsmittel über die angegebenen Jahre dient nur dem Überblick. Ein umfassender Finanzierungsplan ist als Anlage beizufügen (inkl. Spenden, Werbeeinnahmen, etc.).

	Vorjahr	**Antragsjahr**	**Förderjahr**
Gesamtkosten			
Gesamterlöse, davon			
Zuschuss Gemeinde/n			
Zuschuss Landkreis			
Zuschüsse sonstige Dritte			
Sonstige Einnahmen			

Weitere Förderungen

Grundsätzlich entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Landkreises Lüneburg in Anspruch genommen werden können. Soweit die Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel zulässig ist, sind diese Mittel auf die Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht anzurechnen. Bei der Bemessung der Förderhöhe ist darauf zu achten, dass ein angemessener Eigenanteil des Zuwendungsempfängers verbleibt.

Sollen noch andere Förderanträge gestellt werden oder wurde diese schon gestellt?

❑ **nein**	❑ **ja, bei:**

Projektanlagen

Folgende Anlagen sind dem Antrag beigefügt. Eine Antragsbearbeitung kann nur stattfinden, wenn alle Anlagen vorliegen.

❑	Kosten-, Erlöse- und Finanzierungsplan
❑	Jahresabschluss des Vorjahres (außer bei Initialförderung)

ENTWURF

Abschlusserklärung

Ich bestätige die Vollständigkeit und die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Die Förderrichtlinie ist mir bekannt und der Zuschuss ist ausschließlich für den genannten Förderzweck zu verwenden. Mit der Einreichung des Antrags stimme ich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke des Erhalts der Fördermittel zu.

Unter nachfolgendem Link können Sie sich über Ihre Rechte (z. B. Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO) und über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten informieren. Den Link erreichen Sie auch über den abgebildeten QR-Code.

https://www.landkreis-lueneburg.de/datenschutz/informationspflicht.html
(unter Fachdienst 45 Mobilität, Informationsblatt Bürgerbusfonds)

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller bzw. Antragstellerin

ENTWURF